Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/119

08. 06. 83

Sachgebiet 453

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Schmidt (München), Bachmaier, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Lambinus, Schröder (Hannover), Stiegler, Dr. de With, Dr. Schwenk (Stade) und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG)

A. Problem

Der Entwurf führt das Reformanliegen des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität fort. Zusätzliche Änderungen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts und Ergänzungen außerstrafrechtlicher Regelungen sollen die Bemühungen um eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität weiter fördern.

B. Lösung

Tatbestände über Computerbetrug, Fälschung gespeicherter Daten und weitere Ergänzungen des Urkundenstrafrechts sollen Lücken des geltenden Rechts schließen. Die Tatbestände des Ausschreibungs- und Kapitalanlagebetruges erfassen besonders schadensintensive Verhaltensweisen schon im Vorfeld des Betruges. Verschiedene sozialversicherungsrechtliche Tatbestände über das Veruntreuen von Arbeitsentgelt werden in modifizierter Form im Strafgesetzbuch zusammengeführt. Die Straftatbestände des Börsengesetzes werden praktikabler gestaltet.

Der Sanktionsschutz zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen in Betrieben und Unternehmen wird durch Ergänzungen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts verbessert. Änderungen der Gewerbeordnung erweitern die Möglichkeiten, gegen gewerberechtlich unzuverlässige Personen vorzugehen. Der Bekämpfung illegaler Leiharbeit dient eine Ergänzung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen."

2. § 78c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In der Nummer 6 werden die Worte „oder die Stellung des ihr entsprechenden Antrags im Sicherungsverfahren oder im selbständigen Verfahren" gestrichen;

   b) folgender Satz 2 wird angefügt:

   „Im Sicherungsverfahren und im selbständigen Verfahren wird die Verjährung durch die dem Satz 1 entsprechenden Handlungen zur Durchführung des Sicherungsverfahrens oder des selbständigen Verfahrens unterbrochen."

3. Nach § 263 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 263a
   Computerbetrug

   (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorganges durch unrichtige Gestaltung des Programms oder Einwirkung auf seinen Ablauf oder durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten beeinflußt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

   (2) § 263 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend."

4. Nach § 264 werden folgende Vorschriften eingefügt:

   „§ 264a
   Ausschreibungsbetrug

   (1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder Leistungen ein betrügerisches Angebot abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

   (2) Betrügerisch im Sinne des Absatzes 1 ist ein solches Angebot, das

   1. auf einer vor dem Veranstalter verheimlichten oder ihm gegenüber unterdrückten Absprache beruht, die darauf abzielt, diesen zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, und
   2. in der Absicht abgegeben wird, sich oder einem anderen dadurch einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

   (3) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht ein Teilnahmewettbewerb zur freihändigen Vergabe eines Auftrages gleich.

   (4) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer die Abgabe eines betrügerischen Angebots dadurch fördert, daß er sich an einer Absprache im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beteiligt.

   § 264b
   Kapitalanlagebetrug

   (1) Wer im Zusammenhang mit

   1. dem Vertrieb von Wertpapieren, Bezugsrechten oder von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen, oder
   2. dem Angebot, die Einlage auf solche Anteile zu erhöhen,

   in Prospekten oder in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand hinsichtlich der für die Entscheidung über den Erwerb oder die Erhöhung erheblichen Umstände gegenüber einem größeren Kreis von Personen unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

   (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Tat auf Anteile an einem Vermögen bezieht, das ein Unternehmen im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung verwaltet.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die durch den Erwerb oder die Erhöhung bedingte Leistung erbracht wird. Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern."

5. Nach § 266 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 266 a

Veruntreuen von Arbeitsentgelt

(1) Wer als Arbeitgeber die Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit der Einzugsstelle vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Arbeitgeber sonst Teile des Arbeitsentgelts, die er für den Arbeitnehmer an einen anderen zu zahlen hat, dem Arbeitnehmer einbehält, sie jedoch an den anderen nicht zahlt und es unterläßt, den Arbeitnehmer spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach über das Unterlassen der Zahlung an den anderen zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht für die Teile des Arbeitsentgelts, die als Lohnsteuer einbehalten werden.

(3) Wer als Mitglied einer Ersatzkasse Beiträge zur Sozialversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit, die er von seinem Arbeitgeber erhalten hat, der Einzugsstelle vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Dem Arbeitgeber stehen der Auftraggeber eines Heimarbeiters, Hausgewerbetreibenden oder einer Person, die im Sinne des Heimarbeitsgesetzes diesen gleichgestellt ist, sowie der Zwischenmeister gleich.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Arbeitgeber spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach der Einzugsstelle schriftlich

1. die Höhe der vorenthaltenen Beiträge mitteilt und

2. darlegt, warum die fristgemäße Zahlung nicht möglich ist, obwohl er sich darum ernsthaft bemüht hat.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor und werden die Beiträge dann nachträglich innerhalb der von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist entrichtet, wird der Täter insoweit nicht bestraft. In den Fällen des Absatzes 3 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend."

6. Nach § 268 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 269

Fälschung gespeicherter Daten

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr elektronisch, magnetisch oder sonst nicht sichtbar oder unmittelbar lesbar gespeicherte Daten, die dazu bestimmt sind, bei einer Verarbeitung im Rechtsverkehr als Beweisdaten für rechtlich erhebliche Tatsachen benutzt zu werden, unbefugt verändert oder solche unbefugt veränderten Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 267 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 270

Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung

Der Täuschung im Rechtsverkehr steht die fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung im Rechtsverkehr gleich."

7. In § 271 Abs. 1 werden nach dem Wort „Büchern" ein Beistrich und das Wort „Dateien" sowie nach dem Wort „beurkundet" die Worte „oder gespeichert" eingefügt.

8. In § 273 werden nach dem Wort „Beurkundung" die Worte „oder Datenspeicherung" eingefügt.

9. § 274 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „oder" durch einen Beistrich ersetzt;

   b) nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

      „2. gespeicherte Daten im Sinne des § 269, über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht oder unterdrückt oder";

   c) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

10. In § 348 Abs. 1 werden die Worte „in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt" durch die Worte „in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1979 vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen."

2. Der Sechste Abschnitt des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

   „Sechster Abschnitt

   Verfall von Vermögensvorteilen; Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

   § 29 a

   Verfall von Vermögensvorteilen

   (1) Hat der Täter für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem erlangten Vermögensvorteil entspricht.

   (2) Hat der Täter einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt und hat dieser dadurch einen Vermögensvorteil erlangt, so kann gegen ihn der Verfall eines Geldbetrages bis zu der in Absatz 1 bezeichneten Höhe angeordnet werden.

   (3) Die Höhe des Vermögensvorteils kann geschätzt werden. § 18 gilt entsprechend.

   (4) Wird gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt, so kann der Verfall selbständig angeordnet werden.

   § 30

   Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

   (1) Ist in dem Betrieb einer juristischen Person, eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer Personenhandelsgesellschaft eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen worden, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Täter zu dem Kreis der für die Leitung des Betriebes verantwortlich handelnden Personen gehört.

   (2) Absatz 1 ist bereits dann anzuwenden, wenn nur festgestellt werden kann, daß die Tat von einer der in Absatz 1 bezeichneten Personen begangen worden ist und eine dieser Personen zumindest den Tatbestand der Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130) verwirklicht hat.

   (3) Die Geldbuße beträgt

   1. Im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu einer Million Deutsche Mark,
   2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark.

   Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. § 17 Abs. 4 und § 18 gelten entsprechend.

   (4) Wird wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt oder wird von Strafe abgesehen, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann.

   (5) Die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung schließt es aus, gegen sie wegen derselben Tat den Verfall nach den §§ 73, 73 a des Strafgesetzbuches oder nach § 29 a anzuordnen.

   (6) Dem Betrieb im Sinne dieser Vorschrift steht das Unternehmen gleich."

3. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In der Nummer 13 werden die Worte „oder die Stellung des ihr entsprechenden Antrags im selbständigen Verfahren" gestrichen;

   b) folgender Satz 2 wird angefügt:

   „Im selbständigen Verfahren wegen der Anordnung einer Nebenfolge wird die Verjährung durch die dem Satz 1 entsprechenden Handlungen zur Durchführung des selbständigen Verfahrens unterbrochen."

4. § 87 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Anordnung von Einziehung und Verfall";

   b) nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

   „(6) Die Absätze 1, 2 Satz 1, 2, Absatz 3 Satz 1 bis 3 Halbsatz 1 und Absatz 5 gelten im Verfahren bei Anordnung des Verfalls entsprechend."

5. In § 88 Abs. 1 werden die Worte „als Nebenfolge der Tat des Betroffenen" gestrichen.

6. § 99 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut des § 99 wird Absatz 1;

b) folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist der Verfall eines Geldbetrages (§ 29a) rechtskräftig angeordnet worden und legt der Betroffene oder der Verfallsbeteiligte eine rechtskräftige Entscheidung vor, in der gegen ihn wegen der mit Geldbuße bedrohten Handlung ein dem Verletzten erwachsener Anspruch festgestellt ist, so ordnet die Vollstreckungsbehörde an, daß die Anordnung des Verfalls insoweit nicht mehr vollstreckt wird. Ist der für verfallen erklärte Geldbetrag bereits gezahlt oder beigetrieben worden und wird die Zahlung auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung an den Verletzten nachgewiesen, so ordnet die Vollstreckungsbehörde insoweit die Rückerstattung an den Betroffenen oder den Verfallsbeteiligten an."

7. In § 103 Abs. 1 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. die von der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 93, 99 Abs. 2 und § 102 Abs. 1 getroffenen Anordnungen,".

8. § 104 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die sofortige Beschwerde ist zulässig gegen die

1. Anordnung der Erzwingungshaft und die Verhängung des Jugendarrestes,
2. nachträgliche Entscheidung über die Einziehung (§ 100 Abs. 1 Nr. 2),
3. gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 103 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 99 Abs. 2;

dies gilt in den Fällen der Nummern 2 und 3 jedoch nur dann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Deutsche Mark übersteigt."

9. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „hätte verhindert werden können" durch die Worte „verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre" ersetzt;

b) in Absatz 2 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Personen, die in dem Betrieb oder Unternehmen für die Durchführung der unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen verantwortlich sind.";

c) in Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „hunderttausend" durch die Worte „einer Million" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Börsengesetzes

Die §§ 88 und 89 des Börsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013), erhalten folgende Fassung:

„§ 88

Wer zur Einwirkung auf den Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren, Bezugsrechten oder Waren oder von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen,

1. unrichtige Angaben über Umstände macht, die für die Bewertung der Wertpapiere, Bezugsrechte, Waren oder Anteile erheblich sind, oder solche Umstände entgegen bestehenden Rechtsvorschriften verschweigt oder
2. sonstige auf Täuschung berechnete Mittel anwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 89

(1) Wer gewerbsmäßig andere unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit in Börsenspekulationsgeschäften zu solchen Geschäften oder zur unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an solchen Geschäften verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Börsenspekulationsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere

1. An- oder Verkaufsgeschäfte mit aufgeschobener Lieferzeit, auch wenn sie außerhalb der Börse abgeschlossen werden.
2. Optionen auf solche Geschäfte,

die darauf gerichtet sind, aus dem Unterschied zwischen dem für die Lieferzeit festgelegten Preis und dem zur Lieferzeit vorhandenen Börsen- oder Marktpreis einen Gewinn zu erzielen."

Artikel 4

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

1. In § 34c erhält Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung:

„In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner, soweit dies zum Schutze der Auftraggeber erforderlich ist,

1. die Befugnis des Gewerbetreibenden zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten der Auftraggeber beschränkt werden,

2. vorgeschrieben werden, daß der Gewerbetreibende die Vermittlung oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume nur anbieten darf, wenn er dazu vom Vermieter oder einem sonstigen Berechtigten ermächtigt ist,

3. vorgeschrieben werden, daß bei der Vermittlung oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume oder eines Darlehensvertrages in öffentlichen Angeboten oder sonst in der Werbung der Name und die Berufsbezeichnung des Gewerbebetreibenden anzugeben sind."

2. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist."

   b) Es wird folgender Absatz 7 a eingefügt:

   „(7 a) Die Untersagung kann auch gegen Vertretungsberechtigte oder mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragte Personen ausgesprochen werden. Das Untersagungsverfahren gegen diese Personen kann unabhängig von dem Verlauf des Untersagungsverfahrens gegen den Gewerbetreibenden fortgesetzt werden. Die Absätze 1 und 3 bis 7 sind entsprechend anzuwenden."

3. § 146 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. einer vollziehbaren Anordnung

      a) nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2,

      b) nach § 35 Abs. 7 a Satz 1, 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder

      c) nach § 35 Abs. 9 in Verbindung mit den in den Buchstaben a oder b genannten Vorschriften

   zuwiderhandelt,";

   b) es wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

   „1 a. einer vollziehbaren Auflage nach § 35 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 9, zuwiderhandelt,";

   c) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. entgegen

      a) § 35 Abs. 3 a,

      b) § 35 Abs. 7 a Satz 1, 3 in Verbindung mit Abs. 3 a oder

      c) § 35 Abs. 9 in Verbindung mit den in den Buchstaben a oder b genannten Vorschriften

   eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt,".

4. § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

   „b) die Ausübung eines Gewerbes, die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person oder der Betrieb oder die Leitung einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagt,".

5. In § 151 Abs. 1 werden nach dem Wort „vorzunehmen" die Worte eingefügt:

   „, in den Fällen des § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b jedoch nur, sofern dem Betroffenen die Ausübung eines Gewerbes oder die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person nicht selbst untersagt worden ist.".

6. In § 152 werden nach Absatz 5 folgende Absätze angefügt:

   „(6) Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, werden ein Jahr nach dem Eingang der Mitteilung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragungen keine Auskunft erteilt werden.

   (7) Eintragungen über juristische Personen und Personenvereinigungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden nach Ablauf von zwanzig Jahren seit dem Tag der Eintragung aus dem Register entfernt. Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Entfernung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Eintragungen die Voraussetzungen der Entfernung vorliegen."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 46b erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

   „Wird ein Kreditinstitut zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, so haben die Geschäftsleiter und bei einem in der Rechtsform des Einzelkaufmannes betriebenen Kreditinstitut der Inhaber dies dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen. Soweit diese Personen nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Konkurseröffnung zu beantragen, tritt an die Stelle der Antragspflicht die Anzeigepflicht nach Satz 1."

2. § 54 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „bis zu einem Jahr" durch die Worte „bis zu drei Jahren" ersetzt;

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

3. Nach § 54 wird folgender § 55 eingefügt:

   „§ 55

   Verletzung der Pflicht zur Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung

   (1) Wer es als Geschäftsleiter eines Kreditinstituts oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts entgegen § 46b Satz 1 unterläßt, dem Bundesaufsichtsamt die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung anzuzeigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

   (2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

4. § 59 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Artikel 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Zahlt der Verleiher das vereinbarte Arbeitsentgelt oder Teile des Arbeitsentgelts an den Leiharbeitnehmer, obwohl der Vertrag nach § 9 Nr. 1 unwirksam ist, so hat er auch die hierauf entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit an die Einzugsstelle sowie sonstige Teile des Arbeitsentgelts, die bei einem wirksamen Arbeitsvertrag für den Leiharbeitnehmer an einen anderen zu zahlen wären, an den anderen zu zahlen; hinsichtlich dieser Zahlungspflichten gilt er als Arbeitgeber."

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Illegale Arbeitnehmerüberlassung".

   b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wer als Verleiher einen Arbeitnehmer entgegen § 1 einem Dritten ohne Erlaubnis überläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

   c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

   „(2) Ebenso wird bestraft, wer als Entleiher einen Arbeitnehmer tätig werden läßt, der ihm von einem Verleiher ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 1) überlassen worden ist."

   d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 15a wird gestrichen.

4. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Ordnungswidrig handelt, wer in den Fällen der Nummern 1 und 1a fahrlässig im übrigen vorsätzlich oder fahrlässig

   1. Entgegen § 1 einen Leiharbeitnehmer einem Dritten ohne Erlaubnis überläßt,
   1a. einen ihm von einem Verleiher ohne Erlaubnis überlassenen Leiharbeitnehmer tätig werden läßt,
   2. einen ihm überlassenen nichtdeutschen Leiharbeitnehmer, der eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Arbeitserlaubnis nicht besitzt, tätig werden läßt,
   3. einer Auflage nach § 2 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
   4. eine Anzeige nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
   5. eine Auskunft nach § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
   6. seiner Aufbewahrungspflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 oder nach § 11 Abs. 1 Satz 5 nicht nachkommt,
   7. eine statistische Meldung nach § 8 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

8. einer Pflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2 nicht nachkommt,
9. nach einer Beanstandung erneut einen Leiharbeitnehmer länger als drei aufeinanderfolgende Monate bei einem Dritten tätig werden läßt."

Artikel 7
Änderung weiterer Gesetze

1. In § 444 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), werden die Worte „als Nebenfolge der Tat des Angeschuldigten" gestrichen.

2. § 74c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681), wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden nach den Worten „Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung" die Worte „, dem Handelsgesetzbuch" eingefügt;

   b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

   „5. des Computerbetruges, des Subventionsbetruges, des Kreditbetruges, des Ausschreibungsbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung."

3. In dem Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514), erhält die Nummer 1 der Überschrift vor der Nummer 1740 folgende Fassung:

   „1. die Einziehung, den Verfall, die Unbrauchbarmachung oder die Abführung des Mehrerlöses neben einer Geldbuße oder selbständig;".

4. § 64 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836), wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden der Strichpunkt und die ihm nachfolgenden Satzteile gestrichen;

   b) nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

   „Dies gilt sinngemäß, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.";

   c) der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. § 8 Abs. 4 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313) erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Abführung des Mehrerlöses tritt an die Stelle des Verfalls (§§ 73 bis 73d des Strafgesetzbuches, § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Bei Zuwiderhandlungen im Sinne des § 1 gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verjährung des Verfalls entsprechend."

6. § 88 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139), erhält folgende Fassung:

   „Dies gilt sinngemäß, wenn das Vermögen der Versicherungsunternehmung nicht mehr die Schulden deckt.".

7. Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578), wird wie folgt geändert:

   a) In den Überschriften vor den §§ 529 und 1428 werden jeweils die Worte „Straf- und" gestrichen;

   b) die §§ 529 und 1428 werden aufgehoben.

8. Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift vor § 150 werden die Worte „Straf- und" gestrichen;

   b) § 150 wird aufgehoben.

9. Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578), wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift vor § 233 erhält folgende Fassung:
„Verbote, Zwangsgelder, Bußgeldvorschriften";

b) § 234 wird aufgehoben.

Artikel 8

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. § 39 des Hypothekenbankgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 584);
2. § 40 des Schiffsbankgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294);
3. § 225 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497).

Artikel 9

Ergänzung einer Ermächtigung

Die §§ 6 bis 8 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747) können durch Rechtsverordnung nach § 34c Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels 4 Nr. 1 dieses Gesetzes aufgehoben werden.

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1983

Schmidt (München)
Bachmaier
Dr. Emmerlich
Fischer (Osthofen)
Klein (Dieburg)
Dr. Kübler
Lambinus
Schröder (Hannover)
Stiegler
Dr. de With
Dr. Schwenk (Stade)
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

I.

Mit dem Ersten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, das vom Deutschen Bundestag einstimmig verabschiedet worden und am 1. September 1976 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 2034), hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, daß nur ein Teilstück von gezielten gesetzgeberischen Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungsformen sozialschädlicher Art verwirklicht worden ist. Unzulänglichkeiten des bisherigen Rechts zur Bekämpfung von Wirtschaftsstraftaten, die sich in der Praxis in zunehmendem Maße gezeigt haben und die von potentiellen Tätern zum Schaden der Volkswirtschaft ausgenutzt worden sind und ausgenutzt werden, konnten durch dieses erste Gesetz auf wichtigen Teilgebieten beseitigt oder abgemildert werden, so namentlich durch neue Straftatbestände zum Schutze gegen den Subventions- und Kreditbetrug sowie durch Einführung des Konkursgrundes der Überschuldung für Gesellschaften, bei denen keine natürliche Person haftet.

Die neuen Regelungen, die durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität geschaffen worden sind, bauen weitgehend auf ersten Vorschlägen auf, die eine vom Bundesminister der Justiz im Jahre 1972 eingesetzte, unabhängige Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität — Reform des Wirtschaftsstrafrechts — (Kommission) erarbeitet hat. Die Kommission, die aus Wissenschaftlern und Praktikern auf strafrechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet (Professoren, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Richter, Staatsanwälte, Angehörige der Strafrechtsabteilungen der Landesjustizverwaltungen, Angehörige der Kriminalpolizei) zusammengesetzt war, hat im Juni 1978 nach 15 mehrtägigen Arbeitssitzungen, zu denen jeweils für einzelne Themen besondere sachverständige Gutachter aus Praxis und Wissenschaft hinzugezogen worden waren, ihre Beratungen abgeschlossen.

Die weiteren Arbeiten der Kommission haben die für den Inhalt des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität maßgebenden Grundüberlegungen (vgl. BT-Drucksache 7/3341, Einleitung unter A III) bestätigt.

Danach zeigen sich die Unzulänglichkeiten des bisherigen Rechts zum Schutz vor wirtschaftskriminellen Verhaltensweisen in sehr vielen Detailregelungen, so daß der Gesetzgeber aufgerufen ist, durch einzelne Verbesserungen auf verschiedenen Gebieten tätig zu werden. Dabei kommt allerdings nicht nur ein verstärkter Einsatz des Strafrechts in Betracht, sondern auch der Einsatz vorbeugender Maßnahmen auf anderen Sachbereichen, wobei jedoch abzuwägen ist, ob dadurch die freie wirtschaftliche Betätigung zum Schaden der freiheitlichen Wirtschaftsverfassung unangemessen eingeengt würde. Aus diesem Grunde kann dem Strafrecht der Vorrang einzuräumen sein, obwohl es grundsätzlich als äußerstes Mittel nur dann eingreifen sollte, wenn einem sozialschädlichen Verhalten anders nicht ausreichend begegnet werden kann.

In der Empfehlung Nr. R (81) 12 des Ministerkomitees vom 25. Juni 1981 hat auch der Europarat die Bedeutung einer wirksamen Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität anerkannt. Nur auf diese Weise wird nach seiner Ansicht die Ausgewogenheit des Strafjustizsystems in bezug auf die herkömmlichen Straftaten wiederhergestellt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Funktionsfähigkeit dieses Systems gestärkt. Bei der Überarbeitung des geltenden Rechts sollten auch die Formen der Wirtschaftskriminalität bedacht werden, die Folgeerscheinungen der künftigen wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung sein könnten.

Einer Veränderung der technischen Abwicklung einzelner Arbeitsabläufe des Wirtschaftslebens sucht der Entwurf schon jetzt Rechnung zu tragen. In Übereinstimmung mit zahlreichen Untersuchungen kriminologischer, wirtschaftlicher und strafrechtsdogmatischer Art, sowie den Empfehlungen der Kommission und des Europarates reagiert der Entwurf mit neuen Regelungen auf die Beobachtung, daß der zunehmende Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in der Wirtschaft und in der Verwaltung die Möglichkeit von strafwürdigen Mißbräuchen eröffnet, denen mit Mitteln des Strafrechts nicht hinreichend begegnet werden kann. Erhebliche Strafbarkeitslücken ergeben sich insbesondere in den Fällen eines betrügerischen Mißbrauchs bei der Verwendung einer Datenverarbeitungsanlage (in der Phase der Eingabe oder Verarbeitung oder Ausgabe von Daten) sowie in Fällen der Fälschung oder Unterdrückung von gespeicherten Daten im Rechts- und Beweisverkehr.

Die weiteren Einzeluntersuchungen der Kommission haben ferner deutlich gezeigt, daß im Bereich des Vermögensstrafrechts bestimmten sozialschädlichen Erscheinungsformen, die nicht nur Einzelinteressen, sondern überindividuelle Interessen gefährden und die große Schäden auslösen können, nur dadurch hinreichend wirksam begegnet werden kann, daß zu den herkömmlichen Verletzungsdelikten zusätzliche Gefährdungstatbestände geschaffen werden müssen. Der vorliegende Entwurf knüpft, so weit er solche Regelungen vorsieht, insoweit an die maßgebenden Grundüberlegungen des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität an (vgl. BT-Drucksache 7/3441, Einleitung unter A III 3).

Insgesamt haben die weiteren Untersuchungen ergeben, daß gesetzgeberische Maßnahmen zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität zum Schutze des freiheitlichen Wirtschaftssystems und aus

Gründen einer gerechten und überzeugenden Rechtsordnung eine dringende rechtspolitische Aufgabe von hohem Rang darstellen. Dies zeigt anschaulich der erhebliche volkswirtschaftliche Schaden, der durch diese Form der Kriminalität ausgelöst wird: Nach den Untersuchungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg betrug der Schaden, der Gegenstand von Ermittlungsverfahren wegen Wirtschaftsstraftaten gewesen ist, in den Jahren 1974: 1,4 Mrd. DM; 1975: 3,4 Mrd. DM; 1976: 4,0 Mrd. DM; 1977: 4,6 Mrd. DM; 1978: 5,5 Mrd. DM; 1979: 3,9 Mrd. DM; 1980: 2,6 Mrd. DM. Diese Schadenssummen sind beträchtlich größer als die, die bei anderen Formen der Kriminalität zu verzeichnen sind.

II.

Der Entwurf entspricht im wesentlichen dem in der 9. Wahlperiode von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG) (Drucksache 9/2008). Er weicht insofern davon ab, als zum einem diejenigen in der Stellungnahme des Bundesrates unterbreiteten Änderungsvorschläge eingearbeitet wurden, denen die Bundesregierung zugestimmt hatte. Dies sind die Änderungsvorschläge Nummer 1, 3 und 4. Zum anderen werden zusätzlich die Tatbestände des Ausschreibungsbetruges und der illegalen Arbeitnehmerüberlassung vorgeschlagen.

1. Mit dem Tatbestand des Ausschreibungsbetruges ist die Aufnahme eines weiteren, im Vorfeld des Betruges einsetzenden Gefährdungstatbestandes vorgesehen, für den ein dringendes Bedürfnis besteht. Aktuelle umfangreiche Ermittlungsvorgänge der Kartellbehörden gegen eine Vielzahl großer Bauunternehmen lassen Rückschlüsse auf Schäden großen Ausmaßes für die öffentlichen und privaten Auftraggeber aufgrund unzulässiger Absprachen der Anbieter zu. Das Bundeskriminalamt schätzt allein bezüglich der Bauwirtschaft die der öffentlichen Hand hierdurch entstehenden Mehrkosten auf jährlich mehrere Milliarden DM.

   Die in dem Fassungsvorschlag beschriebenen Verhaltensweisen sind mit dem geltenden Strafrecht nicht ausreichend zu erfassen. So ist insbesondere ein Vergehen des Betruges regelmäßig nicht nachzuweisen.

   Das Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens setzt nämlich einen Vergleich zwischen Leistung und Gegenleistung voraus. Dieser Vergleich scheitert in der Praxis zumeist daran, daß der wirkliche Wert der Leistung des Anbieters — der unbeeinflußte Marktpreis — sich gerade wegen der Absprache nicht ermitteln läßt. Dieser unbefriedigenden Rechtslage trägt die vorgeschlagene Regelung Rechnung.

2. Der Fassungsvorschlag stellt bereits in der knappen und engen Tatbestandskennzeichnung des Absatzes 1 den Schutz vor betrügerischen Angeboten in den Vordergrund. Damit vermeidet er das mögliche Mißverständnis, das mit Hilfe des Tatbestandes in erster Linie im Rahmen eines Wettbewerbs vor bestechungsähnlichen oder sonstigen unlauteren Handlungen von Wettbewerbern untereinander geschützt werden solle. Mit der Übernahme des bereits in § 265 StGB — Versicherungsbetrug — benutzten Wortes „betrügerisch" im Zusammenhang mit dem abgegebenen Angebot wird dabei das strafwürdige Verhalten, das durch den Tatbestand erfaßt wird, in seinem Unrechtskern gekennzeichnet.

   In Absatz 2 bestimmt er, wann ein betrügerisches Angebot vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn ein täuschendes Angebot abgegeben wird, das nach den Vorstellungen des Anbieters geeignet ist, ihm oder einem anderen einen besonderen Vermögensvorteil zu verschaffen.

   In Absatz 2 Nr. 1 wird das Vorliegen eines Angebotes näher konkretisiert. Dem Angebot muß danach eine dem Veranstalter „verheimlichte" oder „ihm gegenüber unterdrückte" Absprache zugrunde liegen. Die Aufnahme des in § 263 StGB verwandten Merkmals „oder ihm gegenüber unterdrückt" stellt klar, daß nicht nur ausdrückliches positives Tun, insbesondere eine verneinende Antwort auf die Frage des Veranstalters nach dem Vorliegen einer Absprache, von der Vorschrift erfaßt werden soll, sondern auch konkludente Handlungen. Eine Einengung enthält der Tatbestand durch den Begriff der „Absprache". Verlangt wird danach ein Übereinkommen unter den potentiellen Anbietern darüber, wie sie sich im Ausschreibungsverfahren zu verhalten haben. Bloße Kontakte und Informationen, Gespräche u. ä. darüber, wer von ihnen das Angebot ernsthaft meint, ob und inwieweit er an der Vergabe interessiert ist, ob das Angebot nur abgegeben wird, um für spätere Aufträge im Gespräch zu bleiben, wie die Kalkulation in bestimmten Punkten beschaffen ist u. ä., reichen danach für die Annahme einer Absprache nicht aus. Die vor dem Veranstalter geheimgehaltene oder ihm gegenüber unterdrückte Absprache wird im Hinblick auf die durch sie möglicherweise bewirkte Vermögensverfügung noch näher konkretisiert. Sie muß darauf abzielen, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebotes zu veranlassen, also eines solchen, das nach den Vorstellungen der Anbietenden (diesmal) den Zuschlag erhalten soll. Der Ausschreibende soll dazu bestimmt werden, ein vorher von den Anbietern ausgewähltes (mit zusätzlichen Schutzangeboten umgebenes) Angebot anzunehmen.

   Das Verhalten des Anbieters ist nur dann tatbestandsmäßig, wenn das Angebot in der Absicht abgegeben wird, sich oder einem anderen dadurch einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Auf das Erfordernis eines „besonderen" Vermögensvorteils wird verzichtet. Dieser könnte nur in der Differenz zwischen Marktpreis und tatsächlich gezahltem Preis liegen. Damit müßte

sich die innere Tatsache „Absicht" auf ein objektives Merkmal beziehen, das — wie oben dargelegt — in der Praxis regelmäßig nicht nachweisbar ist. Zwischen dem Angebot und dem Vermögensvorteil muß ein Zusammenhang bestehen, wie sich aus der Einschränkung „dadurch" in Absatz 2 Nr. 2 ergibt.

In Absatz 3 wird der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 ein Teilnahmewettbewerb zur freihändigen Vergabe eines Auftrages gleichgestellt. In den Verdingungsordnungen für Leistungen und Bauleistungen (VOL, VOB) wird zwischen der öffentlichen Ausschreibung und der beschränkten Ausschreibung sowie der freihändigen Vergabe eines Auftrages unterschieden (vgl. § 3 VOL, § 3 VOB). Da auch bei der freihändigen Vergabe ein Teilnahmewettbewerb in Betracht kommt, erscheint es zutreffend, diesen der Ausschreibung gleichzustellen. Nach Absatz 4 wird auch derjenige als Täter eingestuft, der die Abgabe eines betrügerischen Angebots dadurch fördert, daß er sich an einer verheimlichten Absprache im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beteiligt. Damit können Beihilfehandlungen als verselbständigte Taten angesehen werden.

3. Die Einführung des Tatbestandes des Ausschreibungsbetruges bedingt eine Folgeänderung in Artikel 7 Nr. 2 b für die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer in § 74 c GVG.

4. Entsprechend der Anregung des Bundesrates in einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der 9. Wahlperiode wird in Artikel 6 Nr. 2 die bisher lediglich als Ordnungswidrigkeit ausgestaltete Überlassung eines Leiharbeitnehmers an einen Dritten und die Beschäftigung eines überlassenen Leiharbeitnehmers ohne die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erforderliche Erlaubnis (§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 1 a) zu Vergehenstatbeständen heraufgestuft. Die illegale Arbeitnehmerüberlassung wird danach sowohl auf seiten des Verleihers wie auf seiten des Entleihers mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Damit entfällt die bislang bestehende Differenzierung zwischen nichtdeutschen und deutschen Arbeitnehmern in §§ 15, 15 a AÜG, die wegfallen können. Soweit es den Entleiher betrifft, wird darauf verzichtet, zusätzlich auf das Tatbestandsmerkmal des „auffälligen Mißverhältnisses zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeitnehmer" abzustellen, ein Tatbestandsmerkmal, das — wie die vergleichbare Praxis zum Wucher zeigt — nicht praktikabel ist. Bei fahrlässiger Begehensweise soll es bei der Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, 1 a bleiben, auch deshalb, um von der in Artikel 2 vorgeschlagenen neuen Regelung des § 30 OWiG besser Gebrauch machen zu können.

5. Bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs wird zu überlegen sein, inwieweit die Anordnung des Verfalls nach § 73 StGB dadurch erleichtert werden kann, daß eine § 8 WiStG und § 37 GWB entsprechende Regelung gefunden wird. Der gegenwärtige in § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB vorgesehene Ausschluß der Anordnung des Verfalls, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil beseitigen oder mindern würde, schränkt die praktische Bedeutung des Verfalls unangemessen ein.

6. Im übrigen wird auf die Begründung in der Drucksache 9/2008 verwiesen.

III.

Die Vorschriften des Entwurfs haben keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder und auf das Preisniveau.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333